

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2012**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe)**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

#### **§ 4**

##### **Graberwerke zu Lebzeiten**

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 5**

##### **Verlängerung von Nutzungsrechten**

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörende Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der Art der Grabstätte und wird anteilmäßig auf den Tag genau berechnet.

#### **§ 6**

##### **Ehrengräber**

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

#### **§ 7**

##### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2013 in Kraft.

- (2) Mit dem gleichen Tage treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

#### Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

| Lfd. Nr.  | Gegenstand                                                                                                                                                                                          | Gebühr in Euro    |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
|           | <b>Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>                                                                                                                                                  |                   |
| <b>1</b>  | Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren                                                                                         | <b>120,00 €</b>   |
| <b>2</b>  | Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren                                                                                        | <b>305,00 €</b>   |
| <b>3</b>  | Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren                                                                                | <b>610,00 €</b>   |
| <b>4</b>  | Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren     | <b>1.110,00 €</b> |
| <b>5</b>  | Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren                                                                                                                                      | <b>240,00 €</b>   |
| <b>6</b>  | Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren                                                                                                                              | <b>480,00 €</b>   |
| <b>7</b>  | Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren                                                                                                                                           | <b>715,00 €</b>   |
| <b>8</b>  | Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren                                                                         | <b>1.710,00 €</b> |
| 8.1       | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 8                                                                                                                                                 | <b>57,00 €</b>    |
| <b>9</b>  | Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren                                                         | <b>780,00 €</b>   |
| <b>10</b> | Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren                                                                                     | <b>1.410,00 €</b> |
| 10.1      | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10                                                                                                                                                | <b>47,00 €</b>    |
| <b>11</b> | Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren                                                                                     | <b>2.820,00 €</b> |
| 11.1      | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11                                                                                                                                                | <b>94,00 €</b>    |
| <b>12</b> | Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 11                                                                                                                                              | <b>1.410,00 €</b> |
| 12.1      | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12                                                                                                                                                | <b>47,00 €</b>    |
| <b>13</b> | Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren                                                                                     | <b>2.190,00 €</b> |
| 13.1      | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13                                                                                                                                                | <b>73,00 €</b>    |
| <b>14</b> | Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung | <b>2.940,00 €</b> |
| 14.1      | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14                                                                                                                                                | <b>98,00 €</b>    |

|           |                                                                                                                      |                   |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>15</b> | Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren | <b>420,00 €</b>   |
| 15.1      | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15                                                                 | <b>14,00 €</b>    |
| <b>16</b> | Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren | <b>1.410,00 €</b> |
| 16.1      | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16                                                                 | <b>47,00 €</b>    |

|           | <b>Bestattungen</b>                                                                                                                          |                 |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>17</b> | Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr                                                                             | <b>75,00 €</b>  |
| <b>18</b> | Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr                                                                            | <b>340,00 €</b> |
| <b>19</b> | Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung                                                        | <b>375,00 €</b> |
| <b>20</b> | Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung                                            | <b>480,00 €</b> |
| <b>21</b> | Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung | <b>480,00 €</b> |
| <b>22</b> | Aschenbeisetzung in einer Urnenstele                                                                                                         | <b>80,00 €</b>  |
| <b>23</b> | Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte                                                                                                    | <b>120,00 €</b> |
| <b>24</b> | Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte                                                                                                      | <b>150,00 €</b> |
| <b>25</b> | Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 18-21 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten                  | <b>235,00 €</b> |
| <b>26</b> | Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-24 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten                  | <b>140,00 €</b> |

|           | <b>Umbettungen und Ausgrabungen</b>                                                                                                                     |                 |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>27</b> | Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen. |                 |
| <b>28</b> | Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte                                                                                                           | <b>340,00 €</b> |
| <b>29</b> | Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte                                                                                                          | <b>120,00 €</b> |
| <b>30</b> | Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte                                                                                                            | <b>150,00 €</b> |

|           | <b>Sonstige Gebühren</b>                                                                                                      |                 |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>31</b> | Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle                                                                            | <b>130,00 €</b> |
| <b>32</b> | Benutzung einer Trauerhalle                                                                                                   | <b>185,00 €</b> |
| <b>33</b> | Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung | <b>100,00 €</b> |
| <b>34</b> | Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung           | <b>120,00 €</b> |
| <b>35</b> | Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)        | <b>0,00 €</b>   |
| <b>36</b> | Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren                                            | <b>70,50 €</b>  |

|    |                                                                                        |         |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 37 | Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 70,50 € |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 11.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.12.2012  
gez.: Christoph von den Driesch)  
Bürgermeister